

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna  
vom 12.Juli.2023  
zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer  
Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen  
Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Unna**

Der Kreis Unna erlässt als zuständige untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. §§ 25 und 26 WHG i.V.m. §§ 20 und 21 LWG NRW i.V.m. §§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Kreises Unna:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch sowie der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern (Flüsse, Bäche, Gräben) im Kreisgebiet mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt.

Ausgenommen sind die Gewässer 1. und 2. Ordnung – Ruhr, Lippe, Emscher, Datteln-Hamm-Kanal. Hierfür trifft die Bezirksregierung in eigener Zuständigkeit Regelungen. Gleiches gilt für sonstige künstliche Gewässer.

2. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Regelung unter Nr. 1 angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.
4. Hiermit wird angeordnet, dass die Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kreises Unna vom 14.07.2023 bekannt gemacht wird und am darauf folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (§ 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW). Sie tritt somit am 15. Juli 2023 in Kraft.
5. Hinweise:

Von diesem Verbot ausgenommen bleiben das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh über an oberirdischen Gewässern angelegten Viehtränken.

Das Verbot der Wasserentnahme gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligung, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Geltungsdauer der Verfügung kann bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit verlängert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung der Verfügung vor dem 31.10.2023.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **Begründung zu Nr. 1:**

Im laufenden Kalenderjahr hat das Ausbleiben ergiebiger Niederschläge zu einer anhaltenden Trockenheit geführt. Die Gewässer im Kreis Unna haben eher kleine natürliche Einzugsgebiete und daher von Natur aus ohnehin eine eher geringe Wassertiefe. Der Wasserabfluss bei der überwiegenden Anzahl der oberirdischen Gewässer liegt bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers oder sogar darunter und es sind schon Gewässer trockengefallen. Mit einer Verbesserung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern ist auch unter Berücksichtigung einzelner, lokaler und kurzzeitiger Niederschläge nicht zu rechnen. Statistisch ist bis Oktober von einem eher trockenen Zeitraum auszugehen. Teilweise gehen die Wetterprognosen davon aus, dass es im Juli und August weiterhin sehr trocken bleiben und nur vereinzelte kleine Niederschlags-Szenarien geben wird.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Gemäß §§ 20, 21 LWG kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Der Kreis Unna ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 93, 114 LWG in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU NRW) und Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZustVU sowie § 3 Abs.1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die Voraussetzungen für ein wasserbehördliches Einschreiten liegen vor, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht.

Die Gewässer leiden unter den geringen Wasserabflüssen. Der Lebensraum Gewässer für die darin lebenden Organismen und Pflanzen wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Dadurch wird nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern bedroht, sondern auch die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Es besteht die Gefahr einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushalts sowie einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und Pflanzen, weil sich das lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) zunehmend verringert.

Die auch im Kreis Unna praktizierte Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung vorhanden sein sollte. Da Niederschläge außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen werden und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Wasserstände in den kommenden Wochen weiter sinken werden.

Die Untersagung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die natürlichen Funktionen des Lebensraums Gewässer für die darin lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die lang anhaltende Trockenheit und die damit einhergehende erhebliche Minderung des allgemeinen Abflussgeschehens ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Appelle der zuständigen Stellen über Pressemitteilungen, in denen die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und die zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Gewässeranlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen werden, reichen nicht aus, um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu erreichen.

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse an einer Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der sich zuspitzenden Bedrohung der aquatischen Lebensräume sowie der gesamten Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten.

Die Befristung bis zum 31.10.2023 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf den Zeitraum zu beschränken, der voraussichtlich notwendig sein wird, um den Wasserhaushalt zu schützen.

Die untere Wasserbehörde wird die Wetterlage fortlaufend beobachten. Wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, kann sie ggf. auch schon vor dem 31.10.2023 kurzfristig mit einer Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Nach alledem ist die Anordnung unter Nr. 1 insgesamt verhältnismäßig.

#### **Begründung zu Nr. 2.:**

Es liegt ein begründetes öffentliches Interesse vor, dass die Verfügung sofort wirksam wird. Wenn Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hätten, könnten die Wasserentnahmen bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fortgesetzt werden. Bei den derzeitigen Witterungsverhältnissen würde dies die Ordnung des Wasserhaushalts drastisch verschlechtern und der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Prozesse erforderliche Mindestabfluss wäre nicht mehr gewährleistet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die mit Blick auf die natürlichen Lebensgrundlagen und den Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Im Rahmen der Abwägung ist daher das Interesse an einer sofortigen Umsetzung des Entnahmeverbots als höherrangig zu bewerten als das Interesse Einzelner, bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung weiter Wasser entnehmen zu dürfen.

#### **Begründung zu 3.:**

Im vorliegenden Fall darf die Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gegeben werden, denn eine individuelle Bekanntgabe ist aufgrund des nicht feststellbaren Personenkreises nicht möglich. Nach § 41 Abs. 4 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. Im Falle einer Allgemeinverfügung wie dieser kann allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Hiervon wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Unter Nr. 4 wurde bestimmt, dass die Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna vom 14.07.2023 als bekannt gegeben gilt. Sie tritt daher am 15.07.2023 in Kraft. Zusätzlich wird sie auf der Internetseite des Kreises Unna veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez. Achim Wörmann

Fachbereichsleiter